

RS Vwgh 2003/10/7 99/15/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §6;

EStG 1988 §7;

EStG 1988 §8;

Rechtssatz

Da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Klientenstocks gesetzlich nicht geregelt ist, muss sie im Einzelfall gesondert ermittelt werden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nicht nach dem Zeitraum der voraussichtlichen Benützung durch den Eigentümer des Wirtschaftsgutes, sondern nach der objektiven Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung des Wirtschaftsgutes (Hinweis E 27. Jänner 1994, 92/15/0127). Die von der belangten Behörde angenommene Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren entspricht sowohl der Lebenserfahrung als auch der in der Literatur herrschenden Ansicht (Hinweis Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Tz 5 zu § 8; Doralt, EStG6, Tz 43 zu § 8, Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg, ESt - Handbuch, Tz 28 zu § 6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150257.X03

Im RIS seit

31.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at